

**Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Grevenbroich  
(Wettbürosteuersatzung)  
vom 09.12.2016**

**in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.02.2018**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 19 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90), und der §§ 1 - 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 19 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 15.02.2018 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Steuererhebung**

Die Stadt Grevenbroich erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2  
Steuergegenstand**

- 1) Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Grevenbroich das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und/oder Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wertscheinen (auch an Terminals oder Wettautomaten oder ähnlichen Wettvorrichtungen) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen (Wettbüros).
- 2) Einrichtungen, in denen Wertscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.
- 3) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter sowie der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und/oder Genehmigungen beantragt und erhalten haben.

**§ 3  
Steuerschuldner**

- 1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Wettbüros, auch soweit dieser selbst als Veranstalter von Wettereignissen auftritt.
- 2) Neben dem Steuerschuldner nach Abs. 1 ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zur Ausübung des in § 2 geregelten Steuergegenstandes erteilt wurde.

- 3) Steuerschuldner ist darüber hinaus der Inhaber der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung nach § 2 stattfindet, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- 4) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Bemessungsgrundlage**

Für die Berechnung der Steuer werden die für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge zugrunde gelegt. Hierzu zählen insbesondere die Wetteinsätze auf der Basis des Nennwerts des Wettscheins sowie zusätzliche Entgelte, die beim Wettkunden erhoben werden.

#### **§ 5 Steuersatz**

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat 3 Prozent der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge im Sinne des § 4.

#### **§ 6 Anmeldung und Abmeldung**

- 1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme, unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen dem für die Festsetzung dieser Steuer zuständigen Fachdienst Steuern, Gebühren und Beiträge auf amtlichem Vordruck mitzuteilen.

Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

Name und Anschrift des Betreibers, Name und Anschrift der oder des Wettveranstalter/s, Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros, Angaben über die Art der Wettangebote sowie eine Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer. Mit der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen vorzulegen.

- 2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z. B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung eines Wettveranstalters, Änderung der genutzten Räumlichkeit oder des Wettangebots), sind dem zuständigen Fachdienst Steuern, Gebühren und Beiträge innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.
- 3) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Stadt innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

## **§ 7 Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

- 1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Annahme der Wetteinsätze.
- 2) Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits in Betrieb genommenen Wettbüros entsteht die Steuerpflicht mit Inkrafttreten der Satzung.
- 3) Bei An- oder Abmeldung nach dem 1. eines Monats beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Monats der Anmeldung und endet mit dem letzten Tag des Monats der Abmeldung.
- 4) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem/der bisherigen Betreiber/Betreiberin, sofern dieser/diese im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber tätig war, ansonsten wird der nachfolgende Betreiber anstelle des bisherigen Betreibers für den vollen Monat steuerpflichtig.

## **§ 8 Festsetzung und Fälligkeit**

- 1) Die Steuer wird in der Regel durch monatlichen Bescheid festgesetzt.
- 2) Der Steuerschuldner nach § 3 hat die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben, insbesondere die Summe der im Sinne des § 4 für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge, bis zum 15. Tag des auf den zu besteuern den Monat folgenden Monat an die zuständige Dienststelle schriftlich zu übermitteln (Selbsterklärung). Die Selbsterklärung hat unter Verwendung des amtlichen Formulars zu erfolgen.
- 3) Der Selbsterklärung nach Abs. 2 sind die Belege über die Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter für den zu versteuernden Zeitraum beizufügen. Wettveranstalter haben für den entsprechenden Zeitraum die für den Abschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen, z. B. Umsatzlisten o. ä., nachzuweisen.
- 4) Die Stadt Grevenbroich – Fachdienst Steuern, Gebühren und Beiträge - kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und nur in besonderen Fällen zulassen, dass der Steuerschuldner die Übermittlung nach Abs. 2 (Selbsterklärung) abweichend abgibt und auf die Beifügung der Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter sowie auf die Übermittlung der geeigneten Unterlagen des Wettveranstalters über die für den Wettabschluss entgegengenommenen Beträge nach Abs. 3 verzichten.

- 5) Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 1 hat der Betreiber der Stadt Grevenbroich – Fachdienst Steuern, Gebühren und Beiträge – innerhalb von 4 Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung lückenlos die für den Abschluss von Wetten aufgewendeten Beträge durch Vorlage der Abrechnungen zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter oder die geeigneten Nachweise der als Wettveranstalter entgegengenommenen Beträge im Sinne des Abs. 3 schriftlich mitzuteilen.
- 6) Für die Besteuerungszeiträume des Jahres 2017 sind innerhalb von 4 Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung die Brutto-Wetteinsätze lückenlos gem. Abs. 2 bis 4 mitzuteilen und nachzuweisen.
- 7) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## **§ 9**

### **Steuerschätzung und Verspätungszuschlag**

- 1) Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese nach § 162 Abgabenordnung (AO) schätzen.
- 2) Wenn der Steuerschuldner/die Steuerschuldnerin die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

## **§ 10**

### **Mitwirkungspflichten**

- 1) Der Betreiber und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.
- 2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen der Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Grevenbroich vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG NRW) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Betreiber/Betreiberin vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
  - a) § 6 Absatz 1 (Anmeldung)
  - b) § 6 Absatz 2 (Änderungen des Geschäftsbetriebes)
  - c) § 8 Absätze 2, 3, 4, 5 und 6 (Abgabe der Steuererklärung)
  - d) § 10 Absatz 1 (Zugang zu den benutzten Räumen)
  - e) § 10 Absatz 2 (Aushändigung von Unterlagen)
  
- 2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Wettbürosteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.